Rechtliche Grundlagen der Unterbringung und Zwangsbehandlung

Öffentlich-rechtliche Unterbringung und Zwangsbehandlung	Zivilrechtliche Unterbringung und Zwangsbehandlung	Strafrechtliche Unterbringung und Zwangsbehandlung
Vorgerichtliches Handeln: Antrag auf Anordnung der Unterbringung durch SPD, Anordnung der Zwangsbehandlung durch Arzt	Vorgerichtliches Handeln: Anordnung der Unterbringung durch Betreuer/Bevollmächtigten Einwilligung durch Betreuer/Bevollmächtigten in ZB	Strafrechtliches Ermittlungsverfahren, Anlageerhebung oder Antrag im Sicherungsverfahren durch Staatsanwaltschaft
Materielles Recht: PsychKG	Materielles Recht:Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)	Materielles Recht: Strafgesetzbuch (StGB)
Verfahrensrecht: FamFG	Verfahrensrecht: FamFG	Verfahrensrecht: Strafprozessordnung (StPO)
Vollzug nach PsychKG, Teil 3	Vollzug gesetzlich nicht geregelt (Betreuer darf entscheiden)	Vollzug nach PsychKG, Teil 4

Unterbringung nach PsychKG (§ 15)

Gegenwärtige und erhebliche Gefahr für

- (eigenes) Leben oder Gesundheit (Eigengefährdung), oder
- besonders bedeutende Rechtsgüter Dritter (Fremdgefährdung)
- Gefahren müssen krankheitsbedingt sein
- kein milderes Mittel (z.B. ambulante Behandlung, PIA)
- Antrag durch SPD/Kinder- und Jugendpsychiatrischer Dienst
- Anordnung durch das Betreuungsgericht (Amtsgericht)

Vorläufige behördliche Unterbringung (§ 23 PsychKG)

Voraussetzungen:

- Dringende Anhaltspunkte, dass Unterbringungsvoraussetzungen nach § 15 PsychKG vorliegen
- Gerichtliche Entscheidung kann nicht rechtzeitig herbeigeführt werden Zuständigkeit:

Anordnung durch das Bezirksamt, ersatzweise durch Polizei/Krankenhaus (BA ist unverzüglich zu informieren)

Dauer:

maximal bis zum Ablauf des folgenden Tages, BA hat ggfs. unverzüglich gerichtliche Anordnung der Unterbringung zu beantragen

Zwangsbehandlung nach PsychKG (§ 28)

- Kein milderes Mittel (Verhältnismäßigkeit)
- Ernsthafter Überzeugungsversuch erfolglos
- Aufklärung durch Arzt über das Ob und Wie der Zwangsbehandlung
- Zu erwartender Nutzen muss Belastungen/Schäden deutlich überwiegen
- Anordnung durch Arzt der Einrichtung
- Art und Dauer sind zeitlich zu begrenzen
- Vorherige Zustimmung des Betreuungsgerichts/bei Minderjährigen Zustimmung des gesetzlichen Vertreters (bei Gefahr im Verzug ohne Zustimmung des Betreuungsgerichts möglich)

Patientenverfügung ist zu beachten, § 28 Abs. 5 !!!

Zivilrechtliche Unterbringung (§ 1906 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BGB)

<u>Voraussetzung:</u> Betreuer/Bevollmächtigter mit den Aufgabenkreisen Gesundheitssorge und Aufenthaltsbestimmung, und

- krankheitsbedingte Gefahr eines erheblichen Gesundheitlichen Schadens oder Suizidgefahr (Eigengefährdung), oder
- Erforderlichkeit einer Heilbehandlung (auch: Untersuchung, ärztlicher Eingriff), die ohne Unterbringung nicht durchgeführt werden kann + krankheitsbedingt fehlende Einsichtsfähigkeit

Anordnung der Unterbringung erfolgt durch den Betreuer/Bevollmächtigten betreuungsgerichtliche Genehmigung erforderlich (kann bei Gefahr im Verzug nachgeholt werden ("unverzüglich)

Zwangsbehandlung nach BGB, § 1906 Abs. 3 BGB

Voraussetzung: zivilrechtliche Unterbringung durch Betreuer/Bev.

- Einwilligungsunfähigkeit (Patientenverfügung beachtlich!)
- Erfolgloser Überzeugungsversuch
- Erforderlichkeit der Zwangsbehandlung, um drohenden erheblichen Gesundheitsschaden abzuwenden
- Kein milderes Mittel (Verhältnismäßigkeit)
- Nutzen muss die zu erwartenden Beeinträchtigung deutlich überwiegen

Einwilligung des Betreuers/Bev. in Zwangsmaßnahme Genehmigung durch das Betreuungsgericht

Gerichtliches Verfahren bei Unterbringung und Zwangsbehandlung

Verfahrensrecht: §§ 312ff. FamFG

- Zuständig: Amtsgericht des gewöhnlichen Aufenthalts oder dort, wo ein Unterbringungsbedürfnis besteht
- Verfahrensfähigkeit, § 316 FamFG
- Verfahrenspfleger, § 317 FamFG
- Beteiligungsmöglichkeit, insbesondere für Angehörige
- Hauptsacheverfahren und einstweilige Anordnungen

Hauptsachverfahren

- Persönliche Anhörung des Betroffenen
- Sachverständigengutachten nach persönlicher Befragung/Untersuchung (Zwangsmaßnahmen möglich!)

Unterbringungsdauer: 1 bzw. 2 Jahre (Verlängerung möglich)
Zwangsbehandlungsdauer: 6 Wochen (Verlängerung möglich)

Einstweilige Anordnung (eA)

Zulässig, wenn

- Dringende Gründe für die Annahme bestehen, dass Voraussetzungen für eine Genehmigung oder Anordnung einer Unterbringungsmaßnahme vorliegen, und
- Dringendes Bedürfnis für sofortiges Tätigwerden, und
- Ärztliches Zeugnis über die Notwendigkeit der Maßnahme vorliegt

Anhörung des Betroffenen und Verfahrenspflegerbestellung können nachgeholt werden, Sachverständigengutachten ist entbehrlich Unterbringungsdauer: 6 Wochen mit Verlängerungsmöglichkeit Zwangsbehandlungsdauer: 2 Wochen mit Verlängerungsmöglichkeit

Rechtsschutzmöglichke

ALEXANDER PAETOW RECHTSANWALT

STRAFRECHT FAMILIENRECHT BETREUUNGSRECHT

MAINZER STRASSE 23 10247 BERLIN

TEL.: 030/442 97 48 FAX: 030/442 97 49 MAIL: info@ra-paetow.d WEB: www.ra-paetow.d

Beschwerde (durch Betroffenen, Verfahrenspfleger, u.U. Angehörige)

- Frist: 1 Monat (Hauptsacheverfahren) bzw. 2 Wochen (einstweilige Anordnung) ab Bekanntgabe des Beschlusses
- Einzulegen beim Ausgangsgericht (Amtsgericht)
- Kein Anwaltszwang

Beschwerdeverfahren: zunächst Abhilfeprüfung durch das Amtsgericht, dann Abgabe an das Beschwerdegericht (Landgericht),

Rechtsbeschwerde

zum BGH (nicht bei einstweiligen Anordnungen), nur durch beim BGH zugelassenen Anwalt, Frist 1 Monat